

VIII. Gesetzgeberische Entwicklungen

Mit Wirkung zum 29.3.2019 ist das Brexit-Steuerbegleitgesetz in Kraft getreten.³⁹ Mit dem – ursprünglich für den 30.3.2019 vorgesehenen – Ausscheiden aus der Europäischen Union ist das Vereinigte Königreich auch in steuerlicher Hinsicht als Drittstaat zu behandeln. Vor diesem Hintergrund besteht in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts erheblicher Gesetzgebungsbedarf, dem mit dem Brexit-Steuerbegleitgesetz Rechnung getragen werden soll. Das Gesetz enthält unter anderem Regelungen zur Verhinderung einer rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns in Fällen, in denen Unternehmensteile oder Anteile vor dem Brexit bzw. vor Ablauf einer in einem Austrittsabkommen vereinbarten Übergangsfrist von einem britischen Steuerpflichtigen oder in eine britische Körperschaft zu Werten unterhalb des gemeinen Werts eingebracht wurden (§ 22 I, II UmwStG). Darüber hinaus sieht das Brexit-Steuerbegleitgesetz eine Anpassung des § 4 g EStG zur Vermeidung einer zwingenden Auflösung von Ausgleichsposten vor, die vor dem Brexit mit dem Ziel gebildet wurden, die unter anderem aufgrund der Überführung eines Wirtschaftsguts in eine britische Betriebsstätte ausgelöste Besteuerung stiller Reserven über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren zu verteilen. Ferner wird durch Einfügung eines neuen § 4 Nr. 6 GrEStG sichergestellt, dass keine Gründerwerb-

steuer für Erwerbe ausgelöst wird, die allein auf dem Brexit beruhen.⁴⁰

Am 8.5.2019 hat das BMF einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften veröffentlicht. Neben Regelungen zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität enthält er eine Vielzahl steuerlicher Änderungen, insbesondere im EStG, UStG, GrEStG, KStG und InvStG, darunter auch eine Reaktion auf die vielbeachtete Rechtsprechung des BFH⁴¹ zur ertragsteuerlichen Anerkennung von Verlusten aus privaten Kapitalanlagen wie etwa beim Verfall von Optionen⁴² oder bei der automatischen Ausbuchung von Knock-out-Zertifikaten.⁴³ Diese neue Rechtsprechungslinie soll durch eine Einschränkung des Veräußerungstatbestands in § 20 II EStG ihre Validität verlieren.⁴⁴ Das Gesetzgebungsverfahren soll im Laufe des Jahres 2019 abgeschlossen werden. ■

39 BGBl. 2019 I 357.

40 Vgl. Höreth/Stelzer, DS 2019, 367 mit weiteren Einzelheiten zum Brexit-Steuerbegleitgesetz.

41 S. oben unter II 1.

42 BFHE 252, 430 = NJW 2016, 1343.

43 BFHE 263, 169 = DStR 2019, 553.

44 Krit. hierzu mit Blick auf den Grundsatz der Folgerichtigkeit Jochum, FR 2019, 602 (603 ff.).

Rechtsanwalt Professor Dr. Burghard Piltz*

Neue Entwicklungen im UN-Kaufrecht

In Fortführung des Gliederungsaufbaus der vorangegangenen Beiträge wird die seit der letzten Veröffentlichung (Piltz, NJW 2017, 2449) bekannt gewordene in- und ausländische Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht aufgearbeitet und die Liste der Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts aktualisiert. Zudem sind Hinweise zu in der jüngeren Zeit erschienenen Arbeitsmitteln zum UN-Kaufrecht zusammengestellt.

I. 91 Vertragsstaaten

Rechtsweniger in den Vertragsstaaten sind verpflichtet, das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht bzw. CISG)¹ *ex officio* anzuwenden. Nach dem Stand vom 1.7.2019 ist das CISG von 91 Staaten ratifiziert bzw. angenommen worden.² Seit dem 1.7.2017³ sind als weitere Vertragsstaaten hinzugekommen:

- Costa Rica, in Kraft seit 1.8.2018,
- Kamerun, in Kraft seit 1.11.2018,
- Palästina, in Kraft seit 1.1.2019,⁴
- Volksrepublik Korea, in Kraft ab 1.4.2020 und
- Liechtenstein, in Kraft ab 1.5.2020.

Die Volksrepublik Korea hat anlässlich der Ratifikation den Vorbehalt nach Art. 96 CISG erklärt. Der danach mögliche Ausschluss anderer als schriftlicher Formen gilt demzufolge heute für Argentinien, Armenien, Chile, Paraguay, Russland, Ukraine, Vietnam, Volksrepublik Korea und Weißrussland, so dass bei Beteiligung von Parteien aus diesen Staaten die Formerfordernisse für vertragliche Erklärungen besonders umsichtig zu überprüfen sind. Der seinerzeit von der Tsche-

chischen Republik zu Art. 95 CISG formulierte Vorbehalt wurde zurückgenommen.

II. Hinweise zu aktuellen Arbeitsmitteln

Im Berichtszeitraum sind insbesondere nachfolgende Neuauflagen von Kommentaren sowie Publikationen zum UN-Kaufrecht erschienen:

- Brunner/Gottlieb, Commentary on the UN-Sales Law (CISG), Alphen aan den Rijn, 2019;
- BeckOK BGB/Saenger, 50. Ed., München, 1.2.2019;
- Schlechtriem/Schwenzler/Schroeter, Kommentar zum UN-Kaufrecht (CISG), 7. Aufl., München, 2019;
- Schwenzler/Fountoulakis/Dimsey, International Sales Law, 3. Aufl., London, 2019;
- Achilles, Kommentar zum UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG), 2. Aufl., Köln, 2019;
- Mankowski/Spagnolo/Omlor/Torsello/Brunner/Schifferli/Butler/Dornisin in Mankowski, Commercial Law, Article-by-Article Commentary, Baden-Baden, 2019;
- Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas, UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG), 2. Aufl., München, 2018;
- Saenger/Mankowski/Ferrari in Ferrari/Kieninger/Mankowski/Ottel/Saenger/Schulze/Staudinger, Internationales Vertragsrecht, 3. Aufl., München, 2018;

* Der Autor ist Rechtsanwalt im Hamburger Büro der Kanzlei Ablers & Vogel PartG mbB.

1 BGBl. 1989 II 586, zuletzt BGBl. 2019 II 644.

2 Zusammenstellung sämtlicher Vertragsstaaten in https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=X-10&chapter=10&lang=en sowie in IHR 2019, 130.

3 Zum Stand am 1.7.2017 Piltz, NJW 2017, 2449.

4 Israel, Kanada und die USA haben erklärt, dass sie Palästina nicht als Staat anerkennen und folglich auch nicht als Vertragsstaat des UN-Kaufrechts betrachten.

- MüKoHGB/Benicke/Ferrari/Mankowski, Band 5, 4. Aufl., München, 2018;
- *Staudinger/Magnus*, BGB, Wiener UN-Kaufrecht (CISG), Neubearb., Berlin, 2018;
- MAH IntWirtschaftsR/Piltz, München, 2017.

Außerordentlich hilfreich bei der Erschließung insbesondere der weltweit ergangenen Rechtsprechung zum CISG sind die frei zugänglichen Internet-Datenbanken. Neben der Datenbank der UNCITRAL,⁵ über die der jeweilige Ratifikationsstand sowie die Sammlung „Case Law on UNCITRAL Texts“⁶ eingesehen werden können, werden in diesem Beitrag insbesondere in Bezug genommen:

- <http://www.cisg-online.ch>: umfangreiche Rechtsprechungsdatenbank, Entscheidungen vielfach im Volltext;⁷
- <https://www.iicl.law.pace.edu/cisg/cisg>: Materialien und Kommentierungen, Literatur- und Rechtsprechungshinweise sowie weitere Links;⁸
- <http://www.cisg.fr/?lang=fr>: französische Urteile;⁹
- <https://rechtspraak.nl>: niederländische Urteile;¹⁰
- <https://www.ris.bka.gv.at>: österreichische Urteile;¹¹
- <http://www.cisgspanish.com>: Urteile aus spanischsprachigen Ländern und Brasilien;¹²
- <http://www.unilex.info/>: Urteilszusammenfassungen.¹³

III. Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht

1. Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts

Das UN-Kaufrecht gilt in sachlich-gegenständlicher Hinsicht für Warenkauf- und Warenherstellungsverträge, ohne dass nach Handelsrecht oder bürgerlichem Recht unterschieden wird, Art. 1 III CISG. Käufe für den persönlichen Gebrauch sind allerdings vom Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts ausgenommen, Art. 2 (a) CISG. Kauft eine natürliche Person für 650.000 Euro ein Springpferd, erscheint vor Vertragsabschluss nicht persönlich, sondern schickt einen Trainer, um das Pferd anzuschauen und zu reiten, und nimmt das Pferd an Turnieren auf hohem Niveau teil, ist jedoch nicht von einem nach Art. 2 (a) CISG ausgenommenem Konsumentenkauf auszugehen und es gilt vielmehr das CISG.¹⁴ Nicht von dem CISG erfasst werden hingegen Käufe aufgrund von Versteigerungen, Art. 2 (b) CISG, zu denen auch Online-Auktionen zählen.¹⁵ Demgegenüber unterliegen aufgrund von Ausschreibungs- bzw. Submissionsverfahren abgeschlossene Kaufverträge sehr wohl dem CISG.¹⁶ Während Sukzessivlieferungsverträge unzweifelhaft von dem CISG erfasst werden, Art. 73 CISG,¹⁷ lässt sich für kaufvertragliche Rahmenabsprachen¹⁸ immer noch kein eindeutiges Meinungsbild ausmachen. Während einige Gerichte auch kaufrechtliche Rahmenverträge nach dem CISG beurteilen,¹⁹ lassen andere die Anwendung im Wesentlichen daran scheitern, dass der Rahmenvertrag als solcher noch keine konkreten Liefer- und Zahlungsverpflichtungen vorsehe.²⁰ Soweit der Rahmenvertrag jedoch vorab einzelne Punkte künftig abzuschließender Einzelkaufverträge regelt, diese Regelungen des Rahmenvertrags für sich allein zunächst noch ohne rechtliche Relevanz bleiben und erst durch den Abschluss der künftigen Einzelkaufverträge als dann für diese geltend aktiviert werden, gebietet eine einheitliche Betrachtung des Einzelkaufvertrags und der dazu in dem Rahmenvertrag getroffenen Regelungen eine Beurteilung auch des kaufrechtlichen Rahmenvertrags nach dem CISG jedenfalls dann, wenn für die Einzelkaufverträge das CISG gilt. Ähnlich uneinheitlich ist die Beurteilung von vertraglichen Abmachungen, die CISG-Kaufverträge modifizieren, aber selbst keine kauftypischen

Verpflichtungen begründen.²¹ Da Art. 29 CISG ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, CISG-Kaufverträge vertraglich abzuändern, unterliegen auch Abmachungen dieser Art dem CISG, solange der Schwerpunkt der Absprache in der Änderung oder Ergänzung des CISG-Kaufvertrags zu sehen ist.²² Schwierigkeiten bereiten offensichtlich auch Warenherstellungsverträge und Art. 3 CISG. Aus Art. 3 II CISG abzuleiten, dass Verträge, die die Lieferung herzustellender Ware zum Gegenstand haben, nicht unter das CISG fallen,²³ ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend und verkennt insbesondere Art. 3 I CISG. Verträge über die Lieferung herzustellender Ware werden allein in Art. 3 I CISG, nicht jedoch in Art. 3 II CISG adressiert.²⁴ Art. 3 I CISG entscheidet nach den dort aufgeführten Kriterien, ob Verträge über die Lieferung herzustellender Ware unter das CISG fallen oder nicht. Art. 3 II CISG hat demgegenüber einen eigenen Anwendungsbereich, wenn ein CISG-Vertrag unabhängig von den Herstellungs- bzw. Erzeugungstätigkeiten weitere, nicht kauftypische Pflichten für den Verkäufer ausweist. Art. 3 II CISG und ein Überwiegen von Arbeiten und anderen Dienstleistungen ist bezogen auf die produzierenden Tätigkeiten des Verkäufers von herzustellender oder zu erzeugender Ware ohne Bedeutung und führt nur dann zu einem Ausschluss des CISG, wenn nach Abzug der herstellungsrelevanten Aktivitäten die von dem Verkäufer darüber hinaus zu erbringenden Arbeiten und Dienstleistungen immer noch überwiegen.²⁵ Richtungsweisend ist der Hinweis des BGH, dass es für die Abgrenzung nach Art. 3 II CISG nicht erforderlich ist, dass der Wert der im Mittelpunkt des Vertrags stehenden anderen Arbeiten und weiteren Dienstleistungen den Wert der Ware erreicht.²⁶

Das UN-Kaufrecht regelt seinen räumlich-persönlichen Anwendungsbereich in Art. 1 I CISG. Wenn die Geschäftsniederlassungen des Verkäufers und des Käufers in verschiedenen Vertragsstaaten²⁷ liegen, kommt das CISG nach Art. 1 I (a) CISG zur Anwendung, ohne dass es weiterer Voraussetzungen oder der Vorschaltung irgendwelcher international-

5 <https://www.uncitral.org>.

6 Im Folgenden CLOUT.

7 Im Folgenden CISG-online.

8 Im Folgenden CISG-Pace.

9 Im Folgenden CISG-France.

10 Im Folgenden CISG-Niederlande.

11 Im Folgenden CISG-Österreich.

12 Im Folgenden CISG-Spanisch.

13 Im Folgenden UNILEX.

14 *Rechtbank Oost-Brabant*, Urt. v. 28.11.2018, CISG-Niederlande.

15 *Handelsgericht Kanton Zürich*, CISG-online Nr. 2916 und 2802.

16 *Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt*, IHR 2019, 101 (106).

17 *Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt*, IHR 2019, 101 (104). Zum Begriff s. *OLG München*, IHR 2019, 11 (16) sowie *Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt*, IHR 2019, 101 (112).

18 Zum Begriff s. *OLG München*, IHR 2019, 11 (15 f.).

19 Vgl. *Rechtbank Rotterdam*, Urt. v. 11.7.2018, CISG-Niederlande aufgrund Vereinbarung der Parteien sowie *Cour de Justice de Genève*, CISG-online Nr. 2429.

20 Vgl. *High Court (Singapur)*, CISG-online Nr. 2939; *Rechtbank Rotterdam*, Urt. v. 17.10.2018, CISG-Niederlande. Ebenso *Ostendorff/Sauthoff* in *Ostendorff/Kluth*, Internationale Wirtschaftsverträge, 2. Aufl. 2017, Rn. 210.

21 Für Geltung des CISG *United States District Court, Delaware*, CISG-online Nr. 2859. Anders hingegen *United States District Court, Central District of California*, CISG-online Nr. 2952.

22 Vgl. dazu auch *Eckardt*, IHR 2014, 145.

23 So ausdrücklich *OLG Jena*, Urt. v. 29.4.2015 – 2 U 179/14, BeckRS 2015, 125232 („Dem sachlichen Anwendungsbereich des CISG unterfallen hingegen solche Verträge nicht, die die Lieferung herzustellender Waren zum Gegenstand haben“).

24 Nicht gesehen von BGHZ 217, 103 = ZVVertriebsR 2018, 153.

25 Näher dazu *Piltz*, TWRZ 2018, 78.

26 BGHZ 217, 103 = ZVVertriebsR 2018, 153. Näher dazu *Huber*, IHR 2018, 70.

27 Siehe dazu oben unter I.

privatrechtlicher Arbeitsschritte bedarf.²⁸ Unter Art. 1 I (a) CISG fällt der ganz überwiegende Teil der von den Gerichten insoweit problemlos entschiedenen Fälle. Nach wie vor offen ist allerdings die Stellung Hongkongs.²⁹ Wenn ein in Kanada ansässiger Käufer einen Betrieb in den USA einrichtet, um die Geschäfte mit seinem USA-Verkäufer wegen ihrer besonderen Bedeutung dort abzuwickeln, begründet dies eine Niederlassung des Käufers in dem Staat des Verkäufers mit der Folge, dass das CISG nicht anwendbar ist.³⁰ Haben andererseits zwar der Käufer und der Verkäufer ihre Niederlassungen in demselben Staat, ist auf einer Seite des Kaufvertrags jedoch eine weitere Partei mit Niederlassung in einem anderen Staat beteiligt, ist von einem internationalen Vertrag iSd Art. 1 I CISG auszugehen. Da eine einheitliche Beurteilung geboten ist, gilt das CISG – die weiteren Anwendungsvoraussetzungen unterstellt – in diesem Fall auch im Verhältnis zu der Partei, die in demselben Vertragsstaat wie der auf der anderen Seite des Vertrags stehende Vertragspartner ansässig ist.³¹

Ungeachtet erfüllter Anwendungsvoraussetzungen steht es den Parteien frei, die Geltung des CISG – ausdrücklich oder auch stillschweigend – auszuschließen, Art. 6 CISG. Die Einhaltung einer besonderen Form ist dafür nicht erforderlich.³² Ein Ausschluss setzt aber in jedem Fall eine rechtlich wirksame Vereinbarung und eine den Ausschluss beabsichtigende Einigung des Käufers und des Verkäufers voraus. Ausschlussklauseln in AGB wirken daher nur, wenn die AGB nach Maßgabe des CISG (!) Inhalt des zu beurteilenden Vertrags geworden sind.³³ Die bloße Vereinbarung des Rechts eines Vertragsstaats des CISG³⁴ oder das Verhandeln vor Gericht auf der Grundlage eines nationalen Rechts rechtfertigen für sich noch nicht die Annahme eines konkludenten Ausschlusswillens der Parteien; dazu bedarf es vielmehr weitreichender Anhaltspunkte.³⁵ Die Wahl des Rechts eines Vertragsstaates des CISG ist auch nicht deshalb als Ausschluss des CISG zu werten, weil das CISG in den Niederlassungsstaaten beider Parteien geltendes Recht ist³⁶ und daher ungeachtet jeder Parteiabsprache ohnehin nach Art. 1 I (a) zur Anwendung kommt.³⁷ Die Rechtswahl bleibt nämlich gleichwohl von Bedeutung für die von dem CISG nicht geregelten Rechtsfragen wie etwa die Verjährung.

Soweit das CISG zur Anwendung kommt, sind zunächst dessen Bestimmungen maßgeblich und in seinem Geltungsbereich jeder Rückgriff auf Rechtsnormen nationaler Provenienz verschlossen.³⁸ Da das CISG die kaufrechtlichen Beziehungen unmittelbar materiell-rechtlich ausgestaltet, erübrigt sich auch jeder Rückgriff auf Kollisionsrecht.³⁹ Das CISG gilt für den Abschluss sowie die Änderungen von Kaufverträgen einschließlich der Einbeziehung von AGB und bestimmt vorbehaltlich eines Vorbehalts nach Art. 96 CISG⁴⁰ auch die Formfreiheit von Kaufverträgen, Art. 4, 11 und 29 CISG. Ungeachtet der Entscheidung des BGH, das Zustandekommen von Gerichtsstandsklauseln nicht dem UN-Kaufrecht zu unterwerfen,⁴¹ wenden deutsche Instanz-⁴² sowie ausländische Gerichte⁴³ bei Gerichtsstandsklauseln und Schiedsabreden weiterhin das UN-Kaufrecht an, allerdings ohne sich mit dem BGH-Urteil auseinanderzusetzen. Schwerpunkt der Regelungen des CISG sind ansonsten die sich aus Kaufverträgen ergebenden Primär- und Sekundärpflichten bzw. -rechte des Käufers und des Verkäufers,⁴⁴ Art. 4 CISG, die im Verhältnis des Verkäufers zum Käufer gelten und daher nicht – allerdings ohne jede Erörterung der Problematik – die Inanspruchnahme des Verkäufers durch Dritte im Wege der französischen *action directe* versperren.⁴⁵

Angesichts der Regelungen in Art. 58, 71 CISG kann im Anwendungsbereich des CISG auf nationales Zurückbehaltungsrecht nicht zurückgegriffen werden.⁴⁶ Im Ergebnis Gleiches gilt für Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer wegen Lieferung vertragswidriger Ware. Der Käufer kann daher nicht gestützt auf nationales Recht den Kaufvertrag wegen Eigenschaftsirrturns anfechten oder Ansprüche aus *culpa in contrahendo* oder positiver Vertragsverletzung geltend machen.⁴⁷ Das CISG regelt auch die Beweislast.⁴⁸ Uneinigkeit besteht allerdings, ob für das Beweismaß das Recht der *lex fori*⁴⁹ oder ein aus dem CISG abgeleiteter Maßstab der *reasonableness* gilt.⁵⁰

2. Vertragsabschluss

Der Vertragsabschlussmechanismus der Art. 14 ff. CISG hat zur Folge, dass Kaufverträge im Vergleich zum Common Law relativ unproblematisch⁵¹ und vielmehr ähnlich wie im deutschen Recht abgeschlossen werden können. Allerdings beschäftigen nach wie vor die in Art. 14 I S. 2 CISG niedergelegten Bestimmtheitsanforderungen. Kaufmännische Vorschläge ohne Angabe der Liefermenge sind keine Vertragsangebote iSd Art. 14 CISG.⁵² Gleiches gilt, wenn eine Einigung der Parteien zum Kaufpreis fehlt⁵³ und eine gleichwohl gewollte Bindung der Parteien nicht feststellbar ist. Wenn – eine in der täglichen Praxis immer wieder vorkommende Gestaltung – in der Auftragsbestätigung auf die Geltung der AGB des Bestätigenden verwiesen wird, die eine Gerichtsstandsklausel enthalten, liegt keine Vertragsannahme, son-

28 Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, IHR 2019, 101 (104).

29 Für Qualifizierung als Vertragsstaat *Rechtbank Amsterdam*, Ur. v. 7.11.2018, CISG-Niederlande. AA OLG Koblenz, IHR 2018, 105 und *Cour d'Appel de Paris*, Ur. v. 3.7.2017, CISG-France. Zusammenfassende Übersicht bei Piltz, IHR 2018, 106.

30 *United States District Court Minnesota*, IHR 2019, 61.

31 Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, IHR 2019, 101 (106).

32 *Hof van Cassatie (Belgien)*, CISG-online Nr. 2899.

33 *OstOGH*, CISG-online Nr. 2845 = IHR 2018, 19 (20).

34 *United States District Court, District of South Carolina*, CISG-online Nr. 2902; *United States District Court, Middle District of Pennsylvania*, CISG-online Nr. 2906.

35 BGH, BGHZ 217, 103 = ZVertriebsR 2018, 153; Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, IHR 2019, 101 (107, 110). Großzügiger *United States Court of Appeals for the 2nd Circuit*, CISG-online Nr. 2815.

36 OLG Wien, IHR 2017, 246 (249).

37 Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, IHR 2019, 101 (107); OLG Wien, IHR 2017, 246 (249).

38 *United States Court of Appeals for the 7th Circuit*, CISG-online Nr. 2810. Vgl. auch *United States Court of Appeals for the 2nd Circuit*, IHR 2019, 22.

39 OLG Köln, CISG-online Nr. 2946 = IHR 2018, 71 (74).

40 Siehe dazu oben unter I.

41 BGH, CISG-online Nr. 2588 = IHR 2015, 157, Nr. 56. Ausführlich zu der Thematik *Fountoulakis*, IHR 2018, 61.

42 OLG München, CISG-online 2900 = IHR 2018, 12 = BeckRS 2017, 126222; LG Hamburg, CISG-online 2925 = IHR 2018, 17; KG, IHR 2018, 195 = BeckRS 2016, 115337; offen gelassen BGH, CISG-online Nr. 2872.

43 *Rechtbank Limburg*, Ur. v. 12.4.2017, CISG-Niederlande.

44 AA *United States District Court, Central District of California*, CISG-online Nr. 2952 für sog. „common count claims“.

45 *Cour de Cassation*, Ur. v. 16.1.2019 und *Cour d'Appel de Rennes*, Ur. v. 2.2.2018, beide CISG-France.

46 *Rechtbank Gelderland*, Ur. v. 12.1.2018, CISG-Niederlande.

47 Appellationsgericht Kanton Basel-Stadt, IHR 2019, 101 (113–114).

48 ICC, Arbitration Case No. 18981, Yearbook Commercial Arbitration XLIII, 2018, 184 Nr. 35.

49 *Kreisgericht Rheintal*, CISG-online Nr. 2937. Näher dazu *Fountoulakis*, IHR 2018, 109.

50 ICC, Arbitration Case No. 18981, Yearbook Commercial Arbitration XLIII, 2018, 184 Nr. 39.

51 *United States District Court, District of Oregon*, CISG-online Nr. 2948 = IHR 2018, 152 (154).

52 *United States District Court, Eastern District of New York*, CISG-online Nr. 2950.

53 *Gerechthof Arnhem-Leeuwarden*, CISG-online Nr. 2933.

dem eine Gegenofferte vor, Art. 19 I CISG.⁵⁴ Um zu einem Vertragsschluss zu kommen, bedarf es nun noch einer Annahme durch den ursprünglichen Offerenten, Art. 18 CISG. Soweit nicht anderslautende Absprachen zwischen den Parteien getroffen wurden, kann der Anbietende jedoch nicht einseitig in der Gegenofferte vorsehen, dass das Ausbleiben eines innerhalb einer Frist vorzubringenden Widerspruchs als Annahme der Gegenofferte gelte.⁵⁵ Auch verspätete Annahmeerklärungen können nach Art. 21 I CISG noch zu einem Vertragsschluss führen, wenn der Anbietende sich *without delay* in diesem Sinne äußert. Ob Äußerungen nach zwölf Tagen dem noch genügen,⁵⁶ dürfte aber mehr als fraglich sein.

Grundsätzlich gelten die Art. 14 ff. CISG auch für die Einbeziehung von AGB⁵⁷ einschließlich überraschender Klauseln.⁵⁸ Soweit nicht besondere parteiliche Abmachungen oder Gebräuche oder Gepflogenheiten, Art. 6, 9 CISG, zur Einbeziehung von AGB festzustellen sind,⁵⁹ werden AGB Teil des CISG-Vertrags, wenn das auf den Abschluss des Kaufvertrags gerichtete (Gegen-)Angebot des Verwenders auf die Geltung seiner AGB hinweist,⁶⁰ der Text der AGB der anderen Seite spätestens bei Abgabe ihrer Erklärung zum Vertragsabschluss vorliegt⁶¹ und die andere Seite in dieser Situation das (Gegen-)Angebot auf Abschluss des Vertrags annimmt, ohne der Geltung der AGB zu widersprechen. Ein schlichtes Übersenden der AGB zusammen mit der Auftragsbestätigung, jedoch ohne einen deutlichen Hinweis auf ihre Geltung für das konkrete Geschäft, ist jedoch nicht ausreichend.⁶² andererseits genügt ein Geltungshinweis nicht, wenn er erst auf der Rechnung⁶³ oder unabhängig von dem konkreten Geschäft allgemein auf der Webseite des Verwenders⁶⁴ formuliert wird. Anders als beim innerdeutschen b2b-Geschäft muss der eigentliche AGB-Text der Gegenseite zudem so zugänglich gemacht werden, dass er ihr zu dem Zeitpunkt vorliegt, zu dem die Gegenseite ihre vertragskonstitutive Erklärung abgibt. Die Übergabe anlässlich von Vertragsverhandlungen vor dem eigentlichen Vertragsschluss ist daher ausreichend.⁶⁵ Ob der Verweis auf einen lediglich im Internet hinterlegten AGB-Text ausreichend ist, wenn der Vertrag nicht über das Internet geschlossen wird, wird hingegen unterschiedlich beurteilt. Während auf der einen Seite herausgestellt wird, dass der Verwender bei dieser Variante den AGB-Text theoretisch nach Vertragsabschluss noch verändern könne und es nicht Aufgabe der anderen Vertragsseite sei, sich den AGB-Text selbst zu besorgen, so dass diese Variante nicht genüge,⁶⁶ wird auf der anderen Seite argumentiert, dass es für Handelsunternehmen kein Problem darstelle, die AGB zu finden und zurate zu ziehen.⁶⁷ Die Rechtsprechung des *EuGH* zur Vereinbarung eines AGB-Gerichtsstands in einem Kaufvertrag mittels *click wrapping*⁶⁸ ist in diesem Zusammenhang bislang noch nicht näher erörtert worden. Zum *battle of forms*⁶⁹ sind in dem Berichtszeitraum einige nachdrücklich die *last-shot-rule* befürwortende Entscheidungen bekannt geworden.⁷⁰ Die von vielen europäischen Autoren präferierte *knock-out-rule* wird dagegen nur einmal beiläufig erwähnt.⁷¹

3. Primärpflichten des Verkäufers und des Käufers

a) *Pflichten des Verkäufers*. Für die dem Verkäufer obliegende Lieferhandlung differenziert Art. 31 CISG.⁷² Entweder ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware dem Frachtführer zu übergeben, Art. 31 (a) CISG, oder er genügt der Lieferpflicht bereits, wenn er die Ware dem Käufer zur Verfügung stellt, Art. 31 (b) und (c) CISG. Für die beiden letzteren Varianten

ist ausreichend, dass die individualisierte Ware effektiv zur Abholung für den Käufer bereitsteht.⁷³ Auch der Lieferort bestimmt sich im Zweifel nach Art. 31 CISG, wobei die Alternativen (a), (b) und (c) in einem Subsidiaritätsverhältnis stehen, so dass die jeweils nachfolgende Alternative nur greift, wenn die vorhergehende nicht einschlägig ist.⁷⁴ Art. 33 CISG regelt die Lieferzeit. Vereinbaren die Parteien *ETD*⁷⁵ ist dies allerdings kein fester Liefertermin iSd Art. 33 (a) CISG,⁷⁶ da der Begriff zum einen auf die Versendung und nicht auf die Lieferung abstellt und die Versendung nicht stets mit der Lieferung identisch ist und zum anderen keine konkrete Zusage in zeitlicher Hinsicht beinhaltet. In einem solchen Fall bestimmt sich der Liefertermin vielmehr nach Art. 33 (c) CISG. Auch die Aussage „We are pleased to inform you we are taking immediate action to prepare the good for dispatch“ ist nicht die Zusage eines bestimmten Lieferdatums iSv Art. 33 (a) CISG.⁷⁷

b) *Pflichten des Käufers*. Der Käufer hat insbesondere den Kaufpreis zu zahlen, Art. 53 CISG. Wenn die Parteien nicht vereinbart haben, in welcher Währung zu leisten ist, hat der Käufer in der am Zahlungsort geltenden Währung, das heißt in der Regel in der an der Niederlassung des Verkäufers maßgeblichen Währung zu zahlen.⁷⁸ Grundsätzlich ist die Zahlung erst fällig, nachdem die Ware dem Käufer zur Verfügung steht, Art. 58 I CISG. Diese Regel greift jedoch nur, soweit die Parteien nicht einen bestimmten Zahlungstermin vereinbart haben und wird daher in der Praxis häufig nicht relevant. Nach Art. 58 III CISG ist jedoch weitere Voraussetzung für die Fälligkeit des Kaufpreises, dass der Käufer Gelegenheit hatte, die Ware zu untersuchen, es sei denn, dass die vereinbarten Lieferungs- oder Zahlungsmodalitäten eine vorherige Untersuchung nicht gestatten. Die Zahlungsbedin-

54 *United States District Court, Eastern District of New York*, CISG-online Nr. 2950.

55 So aber *United States District Court, Eastern District of New York*, CISG-online Nr. 2950 („After 15 days from receipt of the present we consider our conditions accepted.“).

56 So *Appellationsgericht Kanton Basel-Stadt*, IHR 2019, 101 (113).

57 *ÖstOGH*, IHR 2019, 55; *OLG Wien*, CISG-online Nr. 2814 = IHR 2017, 246 (249).

58 *United States District Court, Northern District of Illinois*, CISG-online Nr. 2929; aA *Staudinger/Magnus*, BGB, UN-Kaufrecht, Neubearb. 2018, Art. 4 CISG Rn. 25.

59 Vgl. etwa *Rechtbank Oost-Brabant*, CISG-online Nr. 3047.

60 *ÖstOGH*, IHR 2019, 55.

61 *ÖstOGH*, CISG-online Nr. 2845 = IHR 2018, 19; vgl. auch *ÖstOGH*, IHR 2019, 55.

62 *Cour d'Appel de Lyon*, Urt. v. 14.5.2019, nv.

63 *Gerechthof Arnhem-Leeuwarden*, Urt. v. 5.2.2019, CISG-Niederlande.

64 *Gerechthof Arnhem-Leeuwarden*, Urt. v. 6.11.2018, CISG-Niederlande.

65 *LG Berlin*, IHR 2019, 57.

66 *LG Hamburg*, CISG-online Nr. 2925 = IHR 2018, 17.

67 *Gerechthof 's-Hertogenbosch*, Urt. v. 11.6.2019, CISG-Niederlande („you can see on our homepage ...“). In die gleiche Richtung *Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland*, CISG-online Nr. 2938.

68 *EuGH*, ECLI:EU:C:2015:334 = NJW 2015, 2171 („Hier klicken, um AGB zu öffnen“).

69 Ausführlich dazu *Piltz*, IWRZ 2017, 195.

70 *United States District Court, Eastern District of New York*, CISG-online Nr. 2950; *United States District Court, Northern District of Illinois*, CISG-online Nr. 2827 = IHR 2018, 110 ff.; *United States Court of Appeals for the 7th Circuit*, CISG-online Nr. 2811; *United States Court of Appeals for the 7th Circuit*, CISG-online Nr. 2810.

71 *Gerechthof 's-Hertogenbosch*, Urt. v. 11.6.2019, CISG-Niederlande.

72 Ebenso die Regeln der Incoterms.

73 *ÖstOGH*, CISG-online Nr. 3043 = IHR 2019, 20 (21).

74 Nicht gesehen von *Gerechthof 's-Hertogenbosch*, CISG-online Nr. 2879.

75 Estimated Time of Departure.

76 *Rechtbank Limburg*, Urt. v. 26.7.2017, CISG-Niederlande.

77 *Rechtbank Gelderland*, CISG-online Nr. 2909.

78 *Kreisgericht Wil*, CISG-online Nr. 2936 = IHR 2018, 106 (109).

gung CAD⁷⁹ ist eine Art. 58 III CISG modifizierende Absprache, so dass es auf die Möglichkeit zu einer vorherigen Untersuchung nicht ankommt.⁸⁰ Soweit Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen, die die Möglichkeit zu einer vorherigen Untersuchung modifizieren, nicht dargetan werden können, ist für eine schlüssige Zahlungsklage jedoch vorzutragen, dass der Käufer die Möglichkeit zu einer vorherigen Untersuchung der Ware hatte.⁸¹

c) *Gemeinsame Vorschriften.* Eine Partei ist von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten befreit, solange sie sich auf ein Zurückhalterecht berufen kann, Art. 71 CISG. Ein Ausschluss dieses Zurückhalterechts in AGB⁸² ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, es sei denn, dass der Verkäufer die Beseitigung von Vertragswidrigkeiten zugesagt hat und die Beseitigung misslingt.⁸³ Ansonsten ist Voraussetzung für die Entstehung des Zurückhalterechts, dass sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass die andere Vertragspartei einen wesentlichen Teil der ihr obliegenden Pflichten nicht so wie vertraglich vorgesehen erfüllen wird, Art. 71 I CISG. Indizien für eine nicht vertragsgemäße Erfüllung können sich auch aus anderen Vertragsverhältnissen ergeben und müssen nicht in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zu der zurückzuhaltenden Pflicht stehen.⁸⁴ Art. 71 III CISG verpflichtet die ihr Zurückhalterecht ausübende Partei zudem, dies der anderen Vertragsseite anzuzeigen. Entgegen in der Rechtsprechung immer wieder geäußerter gegenteiliger Ansichten⁸⁵ ist die Anzeige jedoch nicht Voraussetzung für die Ausübung des Zurückhalterechts, sondern dient lediglich dazu, den Schuldner von der Zurückhaltung in Kenntnis zu setzen.⁸⁶

4. Pflichtverletzungen des Verkäufers

a) *Vertragswidrige Lieferung.* Ab Übergang der Ware in den Herrschaftsbereich des Käufers, das heißt ab körperlicher Übernahme trägt der Käufer die Beweislast für Vertragswidrigkeiten der Ware.⁸⁷ Beweise, die eine Vertragswidrigkeit der Ware belegen, werden nicht dadurch entwertet, dass der Käufer die Ware übernimmt.⁸⁸ Auch wenn als Maß für den Beweis einer Vertragswidrigkeit *reasonableness*, das heißt Überzeugung aufgrund eines „vernünftigen Grades an Sicherheit“⁸⁹ genügen sollte,⁹⁰ ist eine Vertragswidrigkeit nicht bewiesen, wenn nicht ersichtlich wird, welche genauen Mängel zu welchem Zeitpunkt vorgelegen haben sollen, was die Ursache für diese Mängel war und wer für diese Mängel verantwortlich ist.⁹¹ Die Lieferung von Waren mit einer kürzeren Haltbarkeit als die im Vertrag vereinbarte sowie die Lieferung von nicht bestellten Produkten stellen Vertragswidrigkeiten dar.⁹² Die Anforderungen an die zu liefernde Ware müssen nicht unbedingt materieller Art sein, sondern können auch in dem vereinbarten Ursprung der Ware bestehen.⁹³ Die Pflicht zur Beibringung einer Ursprungserklärung ist jedoch nicht ein die Vertragsmäßigkeit der Ware ausmachendes Merkmal,⁹⁴ sondern begründet neben der Lieferung eine weitere Pflicht des Verkäufers. Grundsätzlich ist der Verkäufer aber nicht dafür verantwortlich, dass ein als Deckhengst verkauftes Pferd den im Land des Käufers geltenden Zuchtmaßstäben entspricht. Ausgangspunkt sind vielmehr die im Land des Verkäufers maßgeblichen Regelungen.⁹⁵

Vertragswidrigkeiten sind nach Maßgabe des Art. 39 CISG anzuzeigen. Andernfalls hat der Käufer den Kaufpreis selbst dann zu bezahlen, wenn die gelieferte Ware für ihn nicht verwendbar ist.⁹⁶ Der Käufer trägt die Darlegungs- und erforderlichenfalls Beweislast für die ordnungsgemäße Män-

gelänge.⁹⁷ Für eine ordnungsgemäße Mängelrüge ist insbesondere die Wahrung einer angemessenen Frist wichtig. Allgemein vorherrschend sind Fristen von zwei Wochen bis zu einem Monat.⁹⁸ Das Unvermögen eines Springpferdes, die gewünschten Leistungen zu erbringen, ist „innerhalb weniger Wochen“ zu rügen.⁹⁹ Die Rüge von Metallteilen in Majoran, das zur Wurstverarbeitung verwandt wurde, nach 16 Tagen ist verspätet.¹⁰⁰ Die Rügefrist läuft an, sobald der Käufer die Vertragswidrigkeit festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, Art. 39 I CISG. Soweit diese Prämissen nicht bereits bei Übernahme der Ware beachtet werden können, ist eine weitere, allerdings nur kurze Frist für die Untersuchung der Ware zu berücksichtigen, Art. 38 CISG. Danach ist verderbliche und saisongebundene Ware (Tannengrün für Adventskränze) unmittelbar bei Anlieferung zu untersuchen.¹⁰¹ Im Falle verdeckter Mängel hat der Käufer spätestens nach Eingang erster Kundenreklamationen eine fachmännische Untersuchung zu veranlassen.¹⁰² Als Faustregel gilt für unverderbliche und nicht stark preisschwankende Ware eine Untersuchungsfrist von zwei Wochen als ausreichend und angemessen,¹⁰³ für deren Beginn die in der Praxis häufigen Varianten der Art. 38 II und III CISG auf das Eintreffen der Ware an dem Bestimmungsort abstellen.¹⁰⁴

Die Vertragswidrigkeit, aus der der Käufer Rechtsbehelfe herleiten will, muss nicht nur rechtzeitig, sondern auch „genau“ bezeichnet werden, Art. 39 I CISG. Allgemein gehaltene Beschwerden bzw. Äußern der Unzufriedenheit („Hol den Mist ab“) genügen dem Substanziierungsgebot nicht.¹⁰⁵ Die Rüge sollte vielmehr so konkret sein, dass der Verkäufer sich ein Urteil von der gerügten Vertragswidrigkeit machen und

79 Cash Against Documents.

80 *Staudinger/Magnus*, BGB, Wiener UN-Kaufrecht, Neubearb. 2018, Art. 58 CISG Rn. 28; aA wohl *United States District Court, Central District of California*, CISG-online Nr. 2952, no. 97.

81 Vgl. *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 530.

82 „... nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen aufgrund von Mängeln oder wegen sonstiger Gegenansprüche zurückzubehalten“.

83 *ÖstOGH*, IHR 2019, 55 (55).

84 So iErg *Zhejiang High People' Court*, CLOUT case Nr. 1777 und *Gerechthof 's-Hertogenbosch*, Ur. v. 11.6.2019, CISG-Niederlande.

85 So auch *International Court of Arbitration at the Belarusian Chamber of Commerce and Industry*, CLOUT case Nr. 1709.

86 *Fountoulakis* in *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter*, Kommentar zum UN-Kaufrecht (CISG), 7. Aufl. 2019, Art. 71 Rn. 35 sowie *Piltz*, Internationales Kaufrecht, 2. Aufl. 2008 Rn. 4-215; aA *Saenger* in *Ferrari/Kieninger/Markowski/Ottel/Saenger/Schulze/Staudinger*, Internationales Vertragsrecht, 3. Aufl. 2018, Art. 71 CISG Rn. 6.

87 *Kreisgericht Wil*, CISG-online Nr. 2936 = IHR 2018, 106 (107).

88 *United States District Court, Central District of California*, Ur. v. 8.8.2014, CISG-online Nr. 2952.

89 So *Kreisgericht Wil*, CISG-online Nr. 2936 = IHR 2018, 106 (107); kritisch dazu *Fountoulakis*, IHR 2018, 109.

90 Siehe oben zu Fn. 49 und 50.

91 *Kreisgericht Wil*, CISG-online Nr. 2936 = IHR 2018, 106 (107 f.).

92 *Polish Supreme Court*, CLOUT case Nr. 1812.

93 *Gerechthof Arnhem-Leeuwarden*, Ur. v. 5.2.2019, CISG-Niederlande.

94 So aber wohl *Gerechthof Arnhem-Leeuwarden*, Ur. v. 5.2.2019, CISG-Niederlande.

95 *Rechtbank Rotterdam*, Ur. v. 23.5.2018, CISG-Niederlande.

96 *ÖstOGH*, Ur. v. 7.5.2019, CISG-Österreich.

97 *OLG München*, CISG-online Nr. 2799 = IHR 2017, 148 (148).

98 Vgl. dazu *Achilles*, UN-Kaufrechtsabkommen, 2. Aufl. 2019, Art. 39 Rn. 14.

99 *Rechtbank Oost-Brabant*, Ur. v. 28.11.2018, CISG-Niederlande.

100 *Rechtbank Noord-Holland*, Ur. v. 2.5.2018, CISG-Niederlande.

101 *LG Kleve*, IHR 2018, 149.

102 *OLG München*, CISG-online Nr. 2799 = IHR 2017, 148 (149).

103 *Kreisgericht Wil*, CISG-online Nr. 2936 = IHR 2018, 106 (108); vgl. auch *Gerechthof Arnhem-Leeuwarden*, CISG-online Nr. 2933.

104 Art. 38 II CISG nicht gesehen von *Court of Appeal Bialystok*, CLOUT case Nr. 1809.

105 *LG Kleve*, IHR 2018, 149.

eventuell notwendige Folgemaßnahmen einleiten kann.¹⁰⁶ Der Verkäufer kann sich allerdings nicht auf eine unzureichende Rüge berufen, wenn er die für den Mangel erheblichen Tatsachen kannte oder kennen musste und sie dem Käufer nicht offenbart hat, Art. 40 CISG. Die Kenntnis des Verkäufers von der im Vertragsangebot erwähnten „Normwidrigkeit“ der Kaufsache muss jedoch nicht die Kenntnis der vom Käufer dann behaupteten Vertragswidrigkeit nach sich ziehen.¹⁰⁷

b) *Rechtsbehelfe des Käufers*. Hat der Käufer die Vertragswidrigkeit ordnungsgemäß angezeigt oder greift Art. 40 CISG zu seinen Gunsten ein, kann er von dem Verkäufer entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung fordern, Art. 46 II und III CISG,¹⁰⁸ den Kaufpreis herabsetzen, Art. 50 CISG,¹⁰⁹ oder den Kaufvertrag aufheben, Art. 49 CISG. Alternativ anstelle dieser Rechtsbehelfe oder aber auch zusätzlich zu ihnen insoweit, als trotz dieser Rechtsbehelfe bei dem Käufer noch ein Defizit wegen der vertragswidrigen Lieferung verbleibt, kann er auch Ersatz der ihm durch die Leistungsstörung verursachten Schäden geltend machen, Art. 45 CISG. Das Recht, wegen Lieferung vertragswidriger Ware Ersatzlieferungen verlangen oder den Vertrag aufheben zu können, steht dem Käufer allerdings nur zu, wenn die Vertragswidrigkeit wesentlich iSd Art. 25 CISG, mithin schwerwiegend ist, Art. 46 II, 49 I (a) CISG. Wenn der Käufer die gelieferte Ware in Kenntnis ihrer Vertragswidrigkeit zunächst beanstandungslos übernimmt, spricht dieses Verhalten gegen eine wesentliche Vertragsverletzung.¹¹⁰ Gleiches gilt, wenn der Käufer den von dem Verkäufer gelieferten, nicht den vertraglichen Abmachungen entsprechenden Petrolkoks zu einem angemessenen Preis an einen Dritten weiterverkauft, die Ware also ungeachtet ihrer Vertragswidrigkeit für den Käufer einen kommerziellen Wert hatte.¹¹¹ Die bloße Feststellung, dass die gelieferte Ware nicht die vereinbarte Qualität hat, reicht hingegen nicht, um eine wesentliche Vertragsverletzung zu substantizieren,¹¹² da das Ausmaß der Beeinträchtigung der Interessen des Käufers nicht erkennbar wird. Die Professionalität des Verkäufers ist für seine Berufung darauf, dass das durch die vertragswidrige Lieferung ausgelöste Entfallen des vertragsleitenden Interesses des Käufers ihm nicht bekannt bzw. objektiv nicht erkennbar war, das heißt letztlich für die Qualifizierung als wesentliche Vertragsverletzung mit von Bedeutung.¹¹³

Die Aufhebung des Vertrags wegen Lieferung vertragswidriger Ware erfolgt durch eine Erklärung des Käufers, Art. 26 CISG, die innerhalb angemessener Frist zu erfolgen hat, Art. 49 II CISG. Eine Aufhebungserklärung ein Jahr nach Anzeige der Vertragswidrigkeit ist verspätet.¹¹⁴ Die Rechtsfolgen der Vertragsaufhebung beurteilen sich anschließend nach Art. 81 ff. CISG. Diese Regeln gelten vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung der Parteien auch für eine einverständliche Vertragsaufhebung.¹¹⁵ Art. 84 I CISG sieht eine Verzinsung des rückzuzahlenden Kaufpreises vor. Die Anwendung des gesetzlichen Zinssatzes am Sitz des Verkäufers¹¹⁶ ist eine der vertretenen Anwendungen. Nicht vertretbar hingegen ist, unter Berufung auf „Verzug“ mit der Rückzahlung die §§ 280, 286, 288 BGB anzuwenden,¹¹⁷ da die Konsequenzen nicht rechtzeitiger Zahlung sich bei Geltung des CISG ausschließlich nach dessen Bestimmungen beurteilen.

5: Pflichtverletzungen des Käufers

Unabhängig von der Geltendmachung weiterer Schäden kann der nicht vertragsgemäß bezahlte Verkäufer Zinsen auf die ausstehenden Zahlungen verlangen, Art. 78 CISG. Eine

dahingehende Vereinbarung der Parteien oder eine Mahnung sind nicht erforderlich; die Pflicht zur Zahlung von Zinsen folgt vielmehr unmittelbar aus dem Gesetz.¹¹⁸ Da Art. 78 CISG nur den Zinsanspruch dem Grunde nach, nicht aber die Höhe der Zinsen regelt, wird insoweit überwiegend auf das nach IPR maßgebliche nationale Recht zurückgegriffen.¹¹⁹ Die in der Praxis immer wiederkehrende Heranziehung des gesetzlichen Verzugszinssatzes¹²⁰ ist allerdings nicht bedenkenfrei.¹²¹

6. Schadensersatz

Während Art. 45 I (b) und Art. 61 I (b) CISG die Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche bilden, bestimmen Art. 74 ff. CISG den Umfang des zu ersetzenden Schadens. Soweit der Vertrag wegen der Leistungsstörung aufgehoben wird, kann der zu ersetzende Schaden auch nach Art. 75 oder Art. 76 CISG ermittelt werden. Ansonsten gilt für die Bemessung des Schadens Art. 74 CISG. Danach können auch künftige Verluste als Schadensposition angesetzt werden, wenn deren Eintreten mit einem hinreichenden Maß an Sicherheit dargetan ist.¹²²

Grundsätzlich sind durch die Vertragsverletzung verursachte Verluste als Schaden erstattungsfähig, soweit sie bei Vertragsabschluss aus der Perspektive der die Vertragsverletzung begehenden Partei objektiv vorhersehbar waren, vgl. Art. 74 CISG. Dem Käufer entgehender Gewinn sowie ihm erwachsende Lagerkosten sind für den Verkäufer vorhersehbar, wenn er bei Vertragsschluss wusste, dass der Käufer nicht der Endabnehmer der Ware ist, sondern sie weiterverkaufen würde.¹²³ Allerdings ist der Schadensersatzgläubiger auch gehalten, die gebotenen Maßnahmen zur Verringerung der Verluste zu ergreifen, Art. 77 CISG. Weil die Reparaturkosten den Kaufpreis überstiegen und der Käufer nicht nach günstigeren Reparaturmöglichkeiten Ausschau gehalten hatte, wurden der von ihm geltend gemachte Schadensbetrag von dem Gericht daher gekürzt.¹²⁴ Gleichmaßen wurden – allerdings ohne Erwähnung von Art. 77 CISG – die Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros nicht anerkannt, weil der Gläubiger wusste, dass der Schuldner die Zahlung bereits dem Grund nach ablehnte.¹²⁵ ■

106 *Gerechthof 's-Hertogenbosch*, Urt. v. 14.5.2019, CISG-Niederlande; vgl. auch *OLG München*, CISG-online Nr. 2799 = IHR 2017, 148 (148 f.).

107 *ÖstOGH*, Urt. v. 7.5.2019, CISG-Österreich.

108 Näher dazu *Schwenzer/Beimel*, IHR 2017, 185.

109 Näher dazu *Polish Supreme Court*, CLOUT case Nr. 1812.

110 *Korea Commercial Arbitration Board*, CLOUT case Nr. 1769.

111 *Supreme Court of People's Republic of China*, CISG-online Nr. 2847.

112 So aber *Gerechthof Arnhem-Leeuwarden*, CISG-online Nr. 2933.

113 *Gerechthof Arnhem-Leeuwarden*, CISG-online Nr. 2837.

114 *Court of Appeal Poznan*, CLOUT case Nr. 1677.

115 *LG Hamburg*, Urt. v. 7.9.2017 – 403 HKO 36/16; *LG Dortmund*, CISG-online Nr. 2801 = IHR 2017, 243 (245); aA *Court of Appeal Bialystok*, CLOUT case Nr. 1813.

116 *Gerechthof Arnhem-Leeuwarden*, Urt. v. 6.11.2018, CISG-Niederlande.

117 So aber *LG Hamburg*, Urt. v. 7.9.2017 – 403 HKO 36/16.

118 *Hof Amsterdam*, Urt. v. 17.4.2018, CISG-Niederlande.

119 Umfassend zu den unterschiedlichen Lösungsansätzen *Bacher in Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter*, Kommentar zum UN-Kaufrecht (CISG), Art. 78 Rn. 26 ff.

120 So etwa *Kreisgericht Wil*, CISG-online Nr. 2936 = IHR 2018, 106 (109); *OLG München*, IHR 2017, 150 (152) = BeckRS 2017, 100087; *Cour d'Appel de Douai*, CISG-online Nr. 2805.

121 Vgl. MAH IntWirtschaftsR/Piltz, 2017, § 7 Rn. 350.

122 ICC, Arbitration Case No. 18981, Yearbook Commercial Arbitration XLIII, 2018, 184 ff., no. 86.

123 ICC, Arbitration Case No. 18981, Yearbook Commercial Arbitration XLIII, 2018, 184 ff., no. 109, 121.

124 *Rechtbank Gelderland*, Urt. v. 25.1.2019, CISG-Niederlande.

125 *ÖstOGH*, CISG-online Nr. 2845 = IHR 2018, 19.